



Regulatorisches Reporting für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

**Neues regulatorisches Paket zu IRRBB und
CSRBB mit gravierenden Auswirkungen**

Fachartikel



Management Summary

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat am 31. Juli 2023 ein finales Paket zu den künftigen regulatorischen Meldepflichten für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) veröffentlicht. Der Standard umfasst den [Implementing Technical Standard](#) (ITS), die vorgeschlagenen Meldetemplates und eine Beschreibung der relevanten Datenfelder. Die Anforderungen gelten für **alle europäischen Banken**, wobei vereinfachte Meldepflichten für kleinere nationale Banken, das heißt „Small and non-complex Institutions“ (SNICs), sowie für „sonstige“ Institute¹ definiert wurden. Die Daten sind vierteljährlich an die Aufsicht zu übermitteln und müssen **sowohl auf Gruppenebene als auch auf Einzelinstitutsebene** bereitgestellt werden.

Mit dem Bericht legt die Aufsicht fest, wie die Ergebnisse der im Jahr 2022 definierten Supervisory Outlier Tests (SOT) an die Aufsicht übermittelt werden. Die Datenanforderungen gehen hierbei aber weit über die reinen SOTs hinaus und umfassen beispielsweise auch **granulare Zinsbindungsbilanzen, Modellparameter und Marktwertveränderungen in Stressszenarien**. Die Aufsicht begründet die umfassenden Meldeanforderungen auch mit der **Zinswende und der gestiegenen Inflation**. Die geforderte Granularität der Ergebnisse stellt viele Banken vor große Herausforderungen und erfordert teilweise umfassende Anpassungen an den Risikosystemen und Prozessen des Meldewesens. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Risikomanagement, Meldewesen und gegebenenfalls Finanzen ist erforderlich, um die umfassenden Daten konsistent bereitzustellen.

¹ *Sonstige Institute sind solche, welche nicht als SNIC eingestuft sind, nach CRR Art. 4 Absatz 1 Nr. 146 aber auch nicht zu den „Large Institutions“ zählen.*

Zeitlicher Ablauf

Mit dem veröffentlichten regulatorischen Paket finalisiert die Aufsicht die technischen Standards und übergibt sie an die EU-Kommission, welche diese abnehmen soll. Die EBA definiert eine Umsetzungsfrist von ungefähr einem Jahr.

Die **erstmalige Meldung** der IRRBB-Templates im Rahmen des vierteljährlichen Meldeprozesses ist für den **30. September 2024** vorgesehen. Darüber hinaus müssen die direkt von der EZB beaufsichtigten Banken die Templates im Rahmen der Short-Term-Exercise (STE) einreichen, beginnend mit dem Meldetermin 31. Dezember 2023². Die Regeln zur Datenqualität und -validierung wurden von der EBA als Teil des Data Point Model (DPM) 3.3 veröffentlicht.

Das finale Data Point Model³, die XBRL-Taxonomie⁴ und klare Validierungsregeln für die Templates werden von der Aufsicht noch erarbeitet.

Regulatorische Grundlage und Relevanz der Meldung

Grundlage der Anforderungen sind die Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) Artikel 430 (7), welche die EBA beauftragen, allgemeine Reporting-Anforderungen für Zinsänderungsrisiken im Bankbuch aufzustellen. Für die neu definierten Meldeanforderungen spielen die IRRBB-SOT-Ergebnisse gemäß den im Oktober 2022 veröffentlichten technischen Standards (EBA/RTS/2022/10) eine wesentliche Rolle.

Hierbei wurden zwei Outlier-Kriterien definiert, ab welchen ein Institut als „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ betrachtet wird.

Diese sind:

- Ein Barwertverlust (Economic Value of Equity = EVE) in einem der sechs definierten EBA-Szenarien überschreitet 15 % des Tier 1 Kapitals.
- Das periodische Zinseinkommensrisiko (Net Interest Income = NII ohne Bewertungseffekte) in einem Parallel Up-/Down-Szenario über einen Einjahreshorizont überschreitet 5 %⁵ des Tier-1-Kapitals.

Für Details zu Annahmen und Vorgehen, verweisen wir auf unser [Whitepaper](#) zu den neuen Anforderungen an IRRBB und CSRBB.

Sofern ein Outlier-Kriterium überschritten wird, muss dies von der Aufsicht im Rahmen des SREP bewertet werden. In der Richtlinie zum SREP werden die Outlier-Kriterien hierbei explizit als Mindestumfang genannt, welchen die Aufsicht für die SREP-Prüfung von Zinsänderungsrisiken berücksichtigen soll (siehe EBA/GL/2022/03 Tz. 331). Für den neuen NII SOT ist hierbei gerade zu Beginn noch mit keinen konkreten Konsequenzen zu rechnen, sofern der Grenzwert überschritten wird. Die EBA hat in einer Opinion (EBA/OP/2023/03) klargestellt, dass die Outlier-Höhe – welche im Rahmen der Opinion auf 5 % des Tier 1 verdoppelt wurde – ein erster Startpunkt ist. In Abhängigkeit der gemeldeten Ergebnisse kann eine Rekalibrierung erfolgen⁶.

Abbildung 1: Knappe Timeline für die Umsetzung



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

² Alle QIS-relevanten Institute müssen auch im Rahmen des Basel III-Monitorings zum Stichtag 31.12.2023 eine Meldung abgeben.

³ Übersetzung der Datenanforderungen in die Datenstrukturen/-modelle der Aufsicht

⁴ eXtensible Business Reporting Language – XML-basierte Sprache zum Austausch der Meldewesendaten/-dokumente

⁵ Aktuelle Annahme. Abnahme durch EU-Kommission zum Zeitpunkt der Publikation ausstehend.

⁶ The proposed immediate adaptation of the level of the threshold to 5% is meant to address the current exceptional circumstances and will be duly reconsidered, including a review of the overall appropriateness of the large decline definition, should any updated information require so. (EBA/OP/2023/03 Seite 4).



Aufgrund der rapiden Zinswende in 2022 und 2023 und der damit gestiegenen periodischen Zinsrisiken, möchte die Aufsicht die Situation hier erst einmal weiterverfolgen. Für den barwertigen SOT ist nicht mit einer derartigen Übergangsphase zu rechnen und eine Überschreitung des Grenzwerts kann zu Konsequenzen und Rückfragen der Aufsicht führen.

Überblick der Anforderungen

Grundlage der neuen Meldeverpflichtungen bilden die EVE- und NII-Effekte (im Basis- und Stressszenario) entsprechend der Supervisory-Outlier-Tests und -Kriterien. Die Aufsicht geht in den Anforderungen jedoch deutlich darüber hinaus und erfordert weitere granulare Angaben und Ergebnisse. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

1. **EVE- und NII-Ergebnisse** unter der Annahme der **rechtlichen Cashflows** (ohne Modelle) (J01.00)
2. **Marktwerte und Marktwertveränderungen** bei einem Parallel-Up-/Down-Szenario (zur Approximation der bilanziellen Sicht) (J01.00)
3. Eine Zerlegung der barwertigen, periodischen und Marktwert-Risiken⁷ **nach Produkten und Produktgruppen** (J02.00 bzw. J05.00)
4. Detaillierte **Zinsbindungsbilanzen**, getrennt nach festverzinslichem und variabel verzinslichem Geschäft sowie nach modellierten und rechtlichen Cashflows in vier Zinsbindungsbilanzen je Währung (J03.00 bzw. J06.00)

5. **Modellannahmen und -laufzeiten** im Basis- und Stressszenario (J04.00 bzw. J07.00)
6. Detaillierte Beschreibungen der Modelle und Methoden (J08.00)

Bemerkenswert ist hierbei unter anderem, dass **Marktwertschwankungen mit aufgenommen** wurden. In der Konsultation für die neuen SOTs des NII/periodischen Risikos entschied sich die Aufsicht gegen die explizite Aufnahme von Fair-Value-Effekten. In den jetzt vorgeschlagenen Meldebögen werden diese als separate Position wieder mit aufgerufen.

Im Gegensatz zu bisherigen Meldungen zum Zinsrisikokoeffizienten sind viele der **Templates je Währung** separat zu befüllen. Zu liefern sind diese für alle materiellen Währungen, das heißt Währungen welche mehr als 5 Prozent der Bilanzsumme (Aktiva oder Passiva) des Anlagebuchs ausmachen, allerdings mindestens 90 Prozent der Bankbuchbilanz abdecken. Die vierteljährliche Lieferung erfolgt jeweils **umgerechnet in die Reporting-Währung des Instituts** (in der Regel Euroäquivalente).

⁷ Veränderung der bilanziellen Marktwerte (über 12 Monate) bei einer 200 Basispunkte-Parallelverschiebung, welche sich entweder über die GuV (P&L) oder das Eigenkapital (Equity) realisieren.

Abbildung 2: Auszug Meldetemplates der EBA (Annex I)

05.00 - REPRICING CASH FLOWS		Currency: <input type="text"/>		Modelling: <input type="text"/>		Fixed rate																			
National amount	% With embedded or explicitly automatic optionality		% Subject to behaviour or modelling	Weighted average yield	Weighted average maturity (contract all)	Overnight	Greater than overnight up to 1 month	Greater than 1 month up to 3 months	Greater than 3 months up to 6 months	Greater than 6 months up to 9 months	Greater than 9 months up to 12 months	Greater than 12 months up to 15 years	Greater than 1.5 years up to 2 years	Greater than 2 years up to 3 years	Greater than 3 years up to 4 years	Greater than 4 years up to 5 years	Greater than 5 years up to 6 years	Greater than 6 years up to 7 years	Greater than 7 years up to 8 years	Greater than 8 years up to 9 years	Greater than 9 years up to 10 years	Greater than 10 years up to 15 years	Greater than 15 years up to 20 years	Greater than 20 years	
	Bought	Sold																							
TOTAL ASSETS																									
Central bank																									
Interbank																									
Loans and advances																									
of which: non-transactional																									
of which: secured by residential real estate secured by immovable property																									
Wholesale non-financial																									
Wholesale financial																									
Debt securities																									
Derivatives hedging assets																									
Hedging debt securities																									
Hedging other assets																									
Other																									
Off-balance sheet assets: contingent assets																									
TOTAL LIABILITIES																									
Central bank																									
Interbank																									
Debt securities issued																									
of which: AT1 or T2																									
NMFI: Retail transactional																									
of which: core component																									
of which: exempted from the ST Cap																									
NMFI: Retail non-transactional																									
of which: core component																									
of which: exempted from the ST Cap																									
NMFI: Wholesale non-financial																									
of which: core component																									
of which: exempted from the ST Cap																									
NMFI: Wholesale financial																									
of which: operational deposits																									
Term deposits																									
Retail																									
Wholesale non-financial																									
Wholesale financial																									
Derivatives hedging liabilities																									
Hedging debt securities																									
Hedging other liabilities																									
Other																									
Off-balance sheet liabilities: contingent liabilities																									
Other derivatives (net asset liability)																									
MEMORANDUM ITEMS																									
Other Assets with MV Impact																									
Debt securities																									

Quelle: EBA, www.eba.europa.eu, August 2023

Mit Verweis auf das **Proportionalitätsprinzip** unterscheidet die Aufsicht wie bereits erwähnt zwischen großen Instituten⁸, kleinen Instituten (SNCIs) und „sonstigen“ Instituten. Die Anforderungen sind für die SNCI und „sonstige“ Institute hierbei etwas reduziert, jedoch immer noch sehr umfassend. So müssen beispielsweise auch kleinere Institute die Zinsbindungsbilanzen nach circa 30 Kategorien aufteilen und liefern.

Insgesamt ist der Umfang des Meldebogens sehr umfangreich. Basierend auf den finalisierten Templates müssen **Large Institutions je Währung circa 4.500 Felder** befüllen („sonstige“ Institute ca. 3.600 und SNCIs ca. 3.000), siehe Abbildung 3 für Details. Die Lieferung ist innerhalb von 42 Kalendertagen nach Stichtag erforderlich, was Banken, aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen an die barwertigen und periodischen Risikokennzahlen vor eine Herausforderung stellen wird.

Änderungen aus der Konsultationsphase

Auch wenn sich die wichtigsten Berichtsanforderungen der Konsultation vom Januar gegenüber dem endgültigen Bericht nicht grundsätzlich geändert haben, gibt es **einige wichtige Änderungen**, auf die hingewiesen werden sollte. Die aus unserer Sicht signifikantesten Anpassungen sind wie folgt:

i. Der erste Berichtstermin ist auf den 30. September 2024 verschoben, wodurch der Umsetzungszeitraum um drei Monate verlängert wird. Außerdem möchte die EBA für Institute, die an der QIS teilnehmen bereits zum 31. Dezember 2023 den vollen Datensatz zum IRRBB ad-hoc erheben.

ii. Es erfolgte die Einführung einer zusätzlichen Kategorie für „sonstige“ Institute, da von ihnen nicht die gleichen systemischen Risiken ausgehen wie von großen Banken.

iii. Derivate sind nicht mehr nach Risikoarten, Produkttypen oder Gegenparteien zu melden, sondern nach ihrem Verwendungszweck getrennt. Ergebnisse aus Derivaten des Hedge Accountings sind separat von den übrigen Derivaten auszuweisen.

iv. Die Meldung der EVE- und NII-Kennzahlen nach dem juristischen Profil (ohne Modelle) entfällt.

Trotz kleinerer Vereinfachungen im Vergleich zur Konsultation bleiben die Granularität und die damit verbundenen Herausforderungen hoch.

Herausforderungen

Die Aufsicht räumt den Banken mit der neuen Frist bis 30. September 2024 einen Umsetzungszeitraum von gut einem Jahr ein. Allerdings müssen sich die direkt von der EZB-beaufsichtigten Banken darauf vorbereiten, die Ergebnisse im Rahmen des STE ab dem 31. Dezember 2023 zu übermitteln und die Daten in ausreichender Granularität innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums bereitzustellen.

Zum Zeitpunkt der „offiziellen“ Meldewesen-Anforderungen (30. September 2024) werden sich viele Banken inmitten der signifikanten Anpassung des DPM für COREP aufgrund der für den Stichtag 31. März 2025 erwarteten Erstmeldung unter CRR3 befinden. Diese Frist und der Umfang der neuen IRRBB-Meldung mit

⁸ Sonstige Institute sind solche, welche nicht als SNCI eingestuft sind, nach Art. 4 Absatz 1 Nr. 146 aber auch nicht zu den „Large Institutions“ zählen.

Abbildung 3: Überblick Anforderungen

Template	Anforderung	Datenfelder je Währung	Frequenz	Komplexität
J 01.00 – Evaluation of the IRRBB: EVE/NII SOT and MV Changes	<ul style="list-style-type: none"> EVE/Δ EVE und NII/Δ NII unter Standardszenarien Marktwert Bankbuch und Δ Marktwert unter Parallel Up/Down Szenario 	~33	Vierteljährlich	
J02.00 – Breakdown of Sensitivity Estimates	<ul style="list-style-type: none"> EVE und Δ EVE und NII und Δ NII unter Standardszenarien Marktwert Bankbuch und Δ Marktwert unter Parallel Up/Down Szenario 	~614	Vierteljährlich	
J05.00 – Breakdown of Sensitivity Estimates (Simplified)	<ul style="list-style-type: none"> Zerlegung nach Produktgruppen 	(~64 für SNCIs)	Vierteljährlich	
J03.00 – Repricing Cash Flows	<ul style="list-style-type: none"> Notional Amount; Gewichtete Laufzeiten; Anteil Produkte mit Opt.; Zinsbindung (19 Buckets) Lieferung nach 4 Ausprägungen je Währung 	~5.000	Vierteljährlich	
J06.00 – Repricing Cash Flows (Simplified)		(~4.000 für SNCIs)	Vierteljährlich	
J04.00 – Relevant Parameters	<ul style="list-style-type: none"> Einlagen: Pass-Through Rates, Laufzeiten, Modellannahmen, ... Sondertilgungen: Volumen, Sondertilgungsraten, ... Term Deposits: Volumen, Kündigungsquoten, ... 	~360	Vierteljährlich	
J07.00 – Relevant Parameters (Simplified)		(~142 für SNCIs)	Vierteljährlich	
J08.00 – Qualitative Information	<ul style="list-style-type: none"> Qualitative Methodenbeschreibung für EVE/NII und Verhaltensmodelle Qualitative Beschreibung zu Basisrisiko und CSRBB Angaben zu verwendeten Zinskurven 	~36	Jährlich	

Large & Other Institutions =
 Small and Non-Complex Institutions (SNCIs) =

Hoch Mittel Gering Legende

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

vielen granularen Angaben wird viele Institute, sowohl größere als auch kleinere, vor große Herausforderungen stellen.

Mit der Umsetzung der Supervisory Outlier Tests sind viele Institute zwar bereits weit vorangeschritten, die nun veröffentlichten Reporting-Anforderungen hatten Banken aber so meist nicht erwartet.

Eine der wesentlichsten Herausforderung wird hierbei sein, dass **viele der geforderten Datenpunkte** aktuell noch **nicht in der geforderten Granularität existieren**. Dies umfasst beispielsweise die GuV und Kapitalauswirkungen von Marktwertschwankungen, eine granulare Zerlegung von Barwert- und NII-Veränderungen und Zinsbindungsbilanzen nach Produktgruppen und Modellkomponenten. Viele Risikosimulationen im IRRBB-Umfeld sind aktuell nicht auf eine derartige Granularität der Ergebnisse ausgelegt. So lehnen sich die Zeilen in den **Meldebögen an FINREP-Begrifflichkeiten** (Loans and Advances, Non-Performing) an, **weichen allerdings in den Aufrissen ab**, wodurch eine Überleitung von Kundengruppen und Profit & Loss-Positionen deutlich erschwert wird.

Darüber hinaus sind die **zur Befüllung notwendigen Daten bereichsübergreifend verteilt**. So erfordert die vollständige Befüllung in der Regel Daten aus Meldewesen (z.B. Exposure Value), Risikomanagement (z.B. Barwertkennzahlen), Accounting (z.B. Carrying Amount) und Finanzcontrolling (z.B. NII). Die unterschiedlichen Datenhaushalte der Stakeholder sind hierbei nicht immer konsistent zueinander und aufeinander überleitbar. Für einige Daten/Ergebnisse gibt es in der Bank somit häufig verschiedene Sichten und Granularitäten.

Anders als bei der bisherigen Meldung von IRRBB-Kennzahlen, die SIs⁹ aus der Short-Term Exercise kennen und welche teilweise „Best Effort“-Charakter hatten, gilt es zudem nun eine deutlich umfangreichere und granularere Meldung im geregelten Prozess und XBRL-Format, in sich **konsistent und stimmig**, aus den Datenhaushalten zu generieren, die zugleich den **Validierungsregeln** der Aufsicht standhält.

Letztlich sind für die **Meldung auch eine automatische Datenversorgung und Befüllungsprozesse** von hoher Bedeutung. Die aktuelle Meldesoftware der Banken ist auf die neuen Meldungen nicht ausgelegt. Für die Meldesoftwareanbieter wird es daher herausfordernd, die neuen Anforderungen bis zum dritten Quartal 2024 umzusetzen, insbesondere bedingt dadurch, dass das Data Point Model und die XBRL-Taxonomie noch nicht bekannt sind und die Anbieter parallel an der Umsetzung der CRR3 Anforderungen (ab 2025) arbeiten.

Handlungsempfehlungen

Angesichts einer avisierten Erstmeldung per 31. Dezember 2023 für direkt EZB-beaufsichtigte Banken und QIS-Teilnehmende und per 30. September 2024 für alle betroffenen Banken und der umfassenden Herausforderungen sollten Banken handeln und sich entsprechend vorbereiten.

Wie könnten sinnvolle Maßnahmen und nächste Schritte für Banken aussehen, um sich auf die Umsetzung dieser neuen Anforderungen vorzubereiten? Basierend auf unserer langjährigen Erfahrung im Meldewesen und der Implementierung von IRRBB-Methoden-Modellen sind mehrere Schritte für eine umfassende Vorbereitung auf die neuen Anforderungen notwendig.

9 SI = Significant Institutions



Dies umfasst vor allem:

- die Durchführung von Testrechnungen zu den neuen SOT für EVE und NII (und Einordnung gegenüber den Outlier-Kriterien) und – wenn notwendig – eine Erhöhung der Granularität der SOT-Ergebnisse basierend auf den neuen Reporting-Anforderungen,
- die Analyse der eigenen Daten und Datenmodelle anhand der konkreten durch die EBA formulierten Datenanforderungen („Gap-Analyse“ des Datenhaushalts),
- Aufsatz eines Zielbilds für die Befüllung der Meldebögen (Zuliefersysteme, Datenquellen, Verantwortlichkeiten, Methoden),
- potentiell der Aufsatz von Workarounds und taktischen Lösungen für die Ad-hoc-Meldung per 31. Dezember 2023 (Approximation fehlender Kennzahlen)
- eine Abstimmung mit IT-Providern bei im Meldewesen und im Risikomanagement eingesetzter Software, unter anderem mit Blick auf unterschiedliche Releases auf dem Weg zur CRR3.

Dazu ist ein koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen notwendig. Insbesondere Risikomanagement, Meldewesen, Finanzen und Treasury müssen bei vielen Banken eng zusammenarbeiten, um die Anforderungen der Aufsicht umsetzen zu können und für die Erweiterung der regulatorischen Meldewesen-Anforderungen für IRRBB vorbereitet zu sein.

Sprechen Sie uns gerne an

Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten aus dem Bereich Financial Services unterstützen Sie gerne dabei, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten. Ob Gap-Analyse, Datenanalysen oder Aufbau von (Melde-)Prozessen: Wir helfen Ihnen gerne bei der Vorbereitung.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tim Breitenstein

Director
Financial Services
T +49 89 9282-4810
M +49 174 3101746
tbreitenstein@kpmg.com

Friedenstraße 10
81671 München

Sebastian Holtkamp

Senior Manager
Financial Services
T +49 30 2068-4018
M +49 151 11175080
sholtkamp@kpmg.com

Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

David Gramke

Senior Specialist
Financial Services
T +49 221 2073-5725
M +49 151 14983094
dgramke@kpmg.com

Barbarossaplatz 1a
50674 Köln

Cihan Igde

Senior Manager
Financial Services
T +49 711 9060-43044
M +49 151 41200503
cigde@kpmg.com

Theodor-Heuss-Straße 5
70174 Stuttgart

Marcel Hagedorn

Senior Manager
Financial Services
T +49 69 9587-6084
M +49 171 6959183
mhagedorn@kpmg.com

The SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt/Main

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.